

Große Anfrage

der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Dr. Wernitz, Dr. Penner, Dr. Nöbel, Tietjen, Bernrath, Duve, Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Kiehm, Reuter, Schröer (Mülheim), Wartenberg (Berlin), Paterna und der Fraktion der SPD

Personalinformationssysteme und Datenschutz

Datenschutz ist für das Personalwesen nichts grundlegend Neues. Er wird für die konventionelle Personaldatenverarbeitung in einer Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften mehr oder weniger zufriedenstellend geregelt.

Die zunehmende Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) in der Personalverwaltung führt aber zu spezifischen Problemen, die weder mit dem Datenschutzrecht noch dem Personalakten- bzw. Arbeitsrecht herkömmlicher Prägung aufgefangen und angemessen gelöst werden können. So läßt insbesondere die rasante Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechniken in diesem Bereich den „gläsernen Menschen“ mit der Einführung von Personalinformationssystemen bzw. automatisierten Personalverwaltungsverfahren durchaus möglich erscheinen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine fundierte und umfassende Folgenabschätzung und Diskussion darüber, welche Funktion die Technik legitimerweise bei Personalentscheidungen haben, inwieweit technische Überwachung der Arbeitnehmer gehen darf, sowie eine entsprechende Reglementierung unverzichtbar.

In der bislang abschätzbaren Entwicklung automatisierter Personaldatenverarbeitung sind bereits heute eine Reihe sowohl datenschutzrechtlicher als auch gesellschaftspolitischer Risiken absehbar: datenschutzrechtliche Risiken von Personalinformationssystemen entstehen vor allem daraus, daß wegen der Vielfalt der im Arbeitsleben anfallenden Informationen, wie z.B. Leistungsdaten, Befähigungsdaten, Daten über Interessen, Arbeitszeitverhalten, Krankheiten, Verbrauch und Beurteilungen, leicht Datensammlungen zustande kommen, die es auf Grund einer praktisch unbegrenzten Verknüpfbarkeit und der daraus resultierenden Auswertungsvielfalt ermöglichen, Persönlichkeitsabbilder zu erstellen.

Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 eindeutig für unzulässig

erklärt, weil es mit dem Recht des einzelnen auf „informationelle Selbstbestimmung“ unvereinbar ist.

Die gesellschaftspolitischen Gefahren der dargestellten möglichen Entwicklung liegen zum einen darin, daß die derzeitige Machtverteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern weiter einseitig zugunsten der Arbeitgeber verschoben, wenn nicht sogar aufgehoben würde. Denn die ADV-gestützte Personaldatenverarbeitung kann dem Arbeitgeber Daten und Verknüpfungsergebnisse liefern, die sonst nur unter besonders hohem Aufwand oder kaum je vollständig erzielbar wären. Auf Seiten der Arbeitnehmer würde dies das Gefühl totaler Kontrolle erzeugen, das erfahrungsgemäß zu Verhaltensanpassung und Verzicht auf die Wahrnehmung von Rechten führen kann. Ein solcher sozialer Druck wäre mit der Menschenwürde und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht unvereinbar, insbesondere, falls Personalinformationssysteme zu Entscheidungen von Maschinen über Menschen führen oder soweit vorbereiten, daß abweichende Entscheidungen nur noch in Ausnahmefällen vorgesehen sind.

Eine weitere gesellschaftspolitische Gefahr ist offensichtlich die Irreversibilität der technischen Entwicklung aus Kostengründen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil eine Reihe von Grundsätzen geprägt und rechtliche Überlegungen angestellt, die sich unmittelbar auf die automatisierte Personaldatenverarbeitung anwenden lassen. Danach unterliegt insbesondere jede Beschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung einem strikten Gesetzesvorbehalt. Dieser Gesetzesvorbehalt ist verwendungsspezifisch auszufüllen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, auch hinsichtlich der automatisierten Datenverarbeitung von Arbeitnehmerdaten selbst unmittelbar Konsequenzen zu ziehen.

Zur erforderlichen Reichweite und den Umfang künftiger bereichsspezifischer Gesetzesregelungen haben sich die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern ausführlich geäußert. Danach kann die informationelle Selbstbestimmung auch der Beschäftigten in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst nur durch eine abgestimmte Kombination von Individual- und Kollektivrechten gesichert werden, die von einer wirksamen Überwachung durch die Datenschutzkontrollinstanzen begleitet wird.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- 1.1 Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 vom 15. Dezember 1983 bezüglich der Einführung von Personalinformationssystemen bzw. automatisierten Personalverwaltungsverfahren in der öffentlichen Verwaltung des Bundes gezogen bzw. gedenkt sie zu ziehen?

1.2 Auf Grund welcher gesetzlicher Regelungen werden bzw. sollen Daten erhoben werden?

Welche zusätzlichen gesetzlichen Regelungen hält die Bundesregierung für notwendig, und wann ist mit der Einbringung entsprechender bereichsspezifischer Gesetzentwürfe im Deutschen Bundestag zu rechnen?

2. *Individualrechte*

2.1 Soll die automatisierte Personaldatenverarbeitung auf Daten beschränkt werden, die zur Eingehung, Durchführung oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich sind, falls ein Gesetz nicht etwas anderes vorsieht?

2.2 Soll die Übermittlung an Dritte nur auf Grund eines Gesetzes oder mit Zustimmung des Betroffenen zulässig sein und betriebs- bzw. behördenintern nur unter strikter Wahrung des Zweckbindungsprinzips?

2.3 Ist vorgesehen, die automatisierte Verarbeitung besonders sensibler Daten, wie Beurteilungen, medizinische und psychologische Daten, ebenso zu verbieten wie die Auswertung von Daten zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle, insbesondere auch solcher, die im Rahmen von Maßnahmen der Datensicherung anfallen?

2.4 Wie wird sichergestellt, daß die Betroffenen rechtzeitig und lückenlos über die Automatisierung der Datenverarbeitung, insbesondere über Art und Rechtsgrundlage der gespeicherten Daten und ihrer Verarbeitung, über Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten und deren Speicherdauer, informiert werden?

2.5 Ist vorgesehen, Daten, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind zu löschen, falls kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden?

3. *Kollektivrechte*

3.1 Ist beabsichtigt, die Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von automatisierter Personaldatenverarbeitung sowie von sonstigen technischen Einrichtungen, soweit diese dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung des Beschäftigten zu überwachen, der Mitbestimmung der Betriebs- und Personalräte zu unterwerfen?

3.2 Ist die Mitbestimmung der Betriebs- und Personalräte bei der Bestellung oder Abberufung von Datenschutzbeauftragten vorgesehen?

3.3 Ist das Recht des Betriebsrats bzw. Personalrats vorgesehen, sich auf Kosten des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn durch externe Sachverständige beraten zu lassen?

4. Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

- 4.1 Wird sichergestellt, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz über die Entwicklung von Verfahren der automatisierten Personaldatenverarbeitung schon im Planungsstadium unterrichtet und beteiligt wird?
- 4.2 Ist vorgesehen, die Inbetriebnahme automatisierter Personaldatenverarbeitungssysteme davon abhängig zu machen, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme hatte?

5. Bewerberdaten

Welche Regelungen sind für die Behandlung der Bewerberdaten und für die Aufklärung der Bewerber hierüber vorgesehen?

6. Datensicherung

- 6.1 Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vorgesehen, um sicherzustellen, daß die Personaldaten sachlich richtig gespeichert, verarbeitet und gelöscht werden und daß mißbräuchliche Speicherungen und Verarbeitungen ebenso ausgeschlossen werden wie mißbräuchliche externe Zugriffe?
- 6.2 Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Einsatz von sogenannten Personalcomputern?

Bonn, den 18. Juli 1985

Schäfer (Offenburg)

Dr. Wernitz

Dr. Penner

Dr. Nöbel

Tietjen

Bernrath

Duve

Frau Dr. Hartenstein

Jansen

Kiehm

Reuter

Schröer (Mülheim)

Wartenberg (Berlin)

Paterna

Dr. Vogel und Fraktion